

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 20.12.2011:

Vertragsschluss (2)
Irrtumsrecht

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

Die Irrtumsregelung in Deutschland

- Auseinanderfallen von Wille und Erklärung
 - § 119 Abs. 1 BGB (Inhalts- und Erklärungsirrtum)
 - § 120 (Übermittlungsfehler)
- Auseinanderfallen von Willenserklärung und Realität
 - § 119 Abs. 2 BGB
 - § 123 BGB
 - Anspruch auf Befreiung vom Vertrag aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB (cic) wegen fahrlässiger Täuschung

Fall (nach Donovan v. RRL Corp.)

K findet in der lokalen Tageszeitung am 26. April ein Inserat von Gebrauchtwagenhändler V, der einen saphirblauen 995 Jaguar XJ6 Vanden Plas unter Angabe der Fahrgestellnummer zum Preis von \$ 25.995,- anbietet. Die Anzeige enthält kleingedruckt den Vermerk, dass sich die Preise zuzüglich Steuern verstehen, das Angebot am 27. April endet und der vertrag nur nach einer Bonitätsprüfung des Käufers geschlossen werden kann. Da der Preis sehr günstig ist, begibt sich K sofort zur angegebenen Geschäftsadresse des V und erklärt ihm, er nehme das Verkaufsangebot an. Zugleich erklärt er sich zur sofortigen Zahlung des Kaufpreises bereit. V erklärt, er habe den PKW selbst für \$26.000,- erworben und müsse mindestens einen Preis von \$37.000,- verlangen. Die Preisangabe in dem Inserat beruhe auf einem Versehen: Angestellte der Tageszeitung hätten den telefonisch durhgegebenen Anzeigenauftrag nicht korrekt umgesetzt.

Die Entscheidung des Supreme Court of California

- Anzeige war verbindliches Angebot (nicht nur *invitatio ad offerendum*).
 - Vgl. California Vehicle Code, s. 11713.1.:
“It is a violation of this code for the holder of a dealer’s license issued under this article to do any of the following:
(e) Fail to sell a vehicle to a person at the advertised total price ...”
 - Aber: Der Vertrag kann wegen Tatsachenirrtums aufgelöst werden:
“[T]he Restatement Second of Contracts authorizes rescission for a unilateral mistake of fact where “the effect of the mistake is such that enforcement of the contract would be unconscionable.” ... Because the rule in section 153, subdivision (a), of the Restatement Second of Contracts, authorizing rescission for unilateral mistake of fact where enforcement would be unconscionable, is consistent with our previous decisions, we adopt the rule as California law. ”
- Nach englischem Recht ist ein Vertrag grundsätzlich nur bei beiderseitigem erheblichem Irrtum (common mistake) unwirksam.
- Außerdem Anfechtung möglich bei Verursachung des Irrtums durch Falschangaben (misrepresentation) der anderen Partei.

Lösung nach französischem Recht

- Art. 1110 Code civil:

« L'erreur n'est une cause de nullité de la convention que lorsqu'elle tombe sur la substance même de la chose qui en est l'objet.

Elle n'est point une cause de nullité lorsqu'elle ne tombe que sur la personne avec laquelle on a intention de contracter, à moins que la considération de cette personne ne soit la cause principale de la convention ».

- Geregelt ist damit der Eigenschafts- und Identitätsirrtum
- Nach der Rechtsprechung wird ein Irrtum über das bestimmende Motiv des Vertragsschlusses verlangt.

- Außerdem aber (obwohl vom Wortlaut des Art. 1110 Code civil nicht erfasst): Nichtigkeit bei sog. erreur obstacle oder erreur matérielle (Missverständnisse über Natur oder Objekt des Vertrages; darunter fallen auch Erklärungs- oder Inhaltsirrtümer). ← Berufung auf den Irrtum kann aber der Partei versagt werden, die den Irrtum verursacht hat.

Lösung nach deutschem Recht

- Einordnung der Anzeige als verbindliches Angebot sehr fraglich.
- Falls es sich um ein Angebot handelt:
 - Anfechtung nach § 120 Abs. 1 BGB möglich.
 - Nach deutschem Recht ist nicht der Irrtum über Tatsachen (Wert des PKW bzw. Inhalt des in der Zeitung publizierten Angebots), sondern das Auseinanderfallen von Wille und Erklärung relevant.

Lösung nach österreichischem Recht

- § 871 ABGB:
 - (1) War ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen oder dem anderen zugegangenen Erklärung in einem Irrtum befangen, der die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt wurde, so entsteht für ihn keine Verbindlichkeit, falls der Irrtum durch den anderen veranlaßt war, oder diesem aus den Umständen offenbar auffallen mußte oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.
 - (2) Ein Irrtum eines Teiles über einen Umstand, über den ihn der andere nach geltenden Rechtsvorschriften aufzuklären gehabt hätte, gilt immer als Irrtum über den Inhalt des Vertrages und nicht bloß als solcher über den Bewegungsgrund oder den Endzweck (§ 901).
- Unterscheidung von Erklärungs- und Geschäftsirrtum spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Die Irrtumsregelung im Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Kaufrecht

Artikel 48

Irrtum

1. Eine Partei kann einen Vertrag wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen Tatsachen- oder Rechtsirrtums anfechten, wenn
 - (a) diese Partei, wäre sie dem Irrtum nicht unterlegen, den Vertrag nicht oder nur mit grundlegend anderen Vertragsbestimmungen geschlossen hätte und die andere Partei dies wusste oder wissen musste, und
 - (b) die andere Partei
 - i) den Irrtum verursacht hat,
 - ii) den irrtumsbehafteten Vertragsschluss durch Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten nach Kapitel 2 Abschnitte 1 bis 4 verursacht hat,
 - iii) von dem Irrtum wusste oder wissen musste und den irrtumsbehafteten Vertragsschluss verursacht hat, indem sie nicht auf die einschlägigen Informationen hingewiesen hat, sofern sie nach dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs dazu verpflichtet gewesen wäre, oder
 - iv) demselben Irrtum unterlag.
- 2
3. Ein Fehler in der Verlautbarung oder Übermittlung einer Erklärung ist als Irrtum der Person anzusehen, die die Erklärung abgegeben oder übersandt hat.

Zusammenfassung

- In den meisten Rechtsordnungen stehen nicht Inhalts- und Erklärungsirrtum, sondern Motiv- und Eigenschaftsirrtümer im Vordergrund.
- Im Hinblick auf einen für den Partner nicht erkennbaren (und nicht von ihm verschuldeten) Irrtum sind die meisten Rechtsordnungen restriktiver als die deutsche.
- Im französischen Recht „irrtumsrechtliche Generalklausel“ (Schermaier).
- Im amerikanischen und vor allem englischen Recht sehr restriktive Tendenz.

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 10.01.2012:

Deliktsrecht (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>